

BESCHEINIGUNG DES ARBEITGEBERS ÜBER DAS ARBEITSVERHÄLTNIS

(als Nachweis für den Betreuungsbedarf)

Angaben zum Arbeitgeber:

Name des Arbeitgebers		
Personalamt / Zuständig bei Rückfragen		
Straße, HNR	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	
Sonstiges		

Wir bestätigen hiermit, dass Herr/Frau

Name	Vorname	
Straße, HNR	PLZ	Ort
bei uns seit dem bzw. ab dem		
<input type="checkbox"/> in Vollzeit	<input type="checkbox"/> in Teilzeit	Beschäftigt ist

Die Arbeitszeit ist wie folgt festgelegt:

Wochentag	Von	Bis	Von	Bis
<input type="checkbox"/> Montag	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> Dienstag	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> Mittwoch	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> Donnerstag	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> Freitag	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr

- Feste Arbeitszeiten
 Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:
 Flexible Arbeitszeiten _____
 Arbeiten im Schichtdienst _____

Ansprechperson bei Rückfragen:

Name	Vorname
Funktion	Telefon
Sonstige	

(Ort, Datum)

(Unterschrift + Stempel des Arbeitgebers)

Hinweis

Die Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis ist einmalig bei der ersten Anmeldung zur Grundschulkinderbetreuung vorzulegen. Bei Änderungen des Arbeitsverhältnisses bitten wir um eine Meldung bei der Gemeindeverwaltung bei Frau Seiz (camen.seiz@birenbach.de).

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Landesdatenschutzgesetz. Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 13 LDSG erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfes verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen. Gemäß §§3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 15 Abs. 1 LDSG ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach §23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG gelöscht, sobald sie für die Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.